

Fachdienst 2 - Finanzen	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2015	
Rat der Stadt Bedburg	15.12.2015	

Betreff:

Vorberatung der Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg, die vorgelegte Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und bei Benutzungsgebühren in der Regel decken.

Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage (Wirklichkeitsmaßstab) zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Hiermit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz (Verhältnismäßigkeit) zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert.

Dies geschieht im vorliegenden Fall durch die Nutzung von Äquivalenzziffern. Äquivalenzziffern sind Gewichtung- oder Umrechnungsziffern, mit deren Hilfe verschiedenartige Faktoren in gleichartige Parameter umgerechnet werden sollen. Dafür muss als Berechnungsgrundlage ein geeigneter [Maßstab](#) gefunden werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Insbesondere im Bereich des Friedhofswesens sind mehrere Gebührentatbestände zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebührensätze zu kalkulieren; und zwar

- Graberstellung
- Einebnung
- Grabnutzung

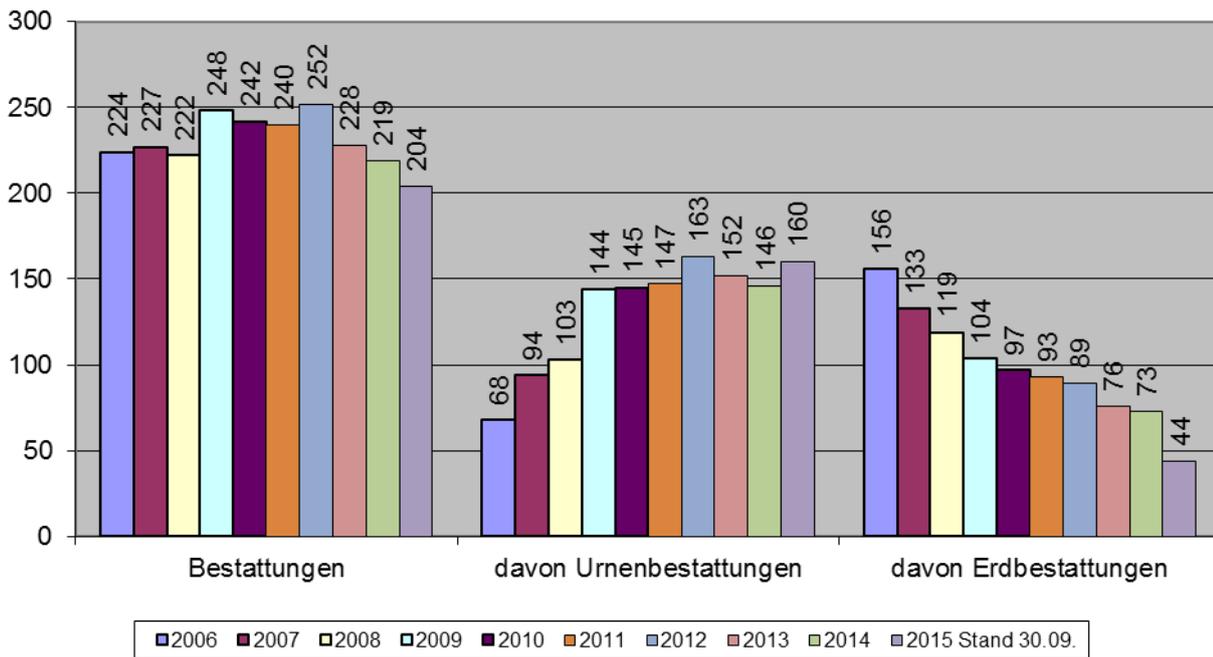
Die im letzten Jahr angewandten Kalkulationsgrundsätze wurden auch in der Kalkulation 2016 grundsätzlich angewendet.

Die kalkulatorischen Zinsen werden auf der Basis eines kalkulatorischen Zinssatzes von 6% berechnet.

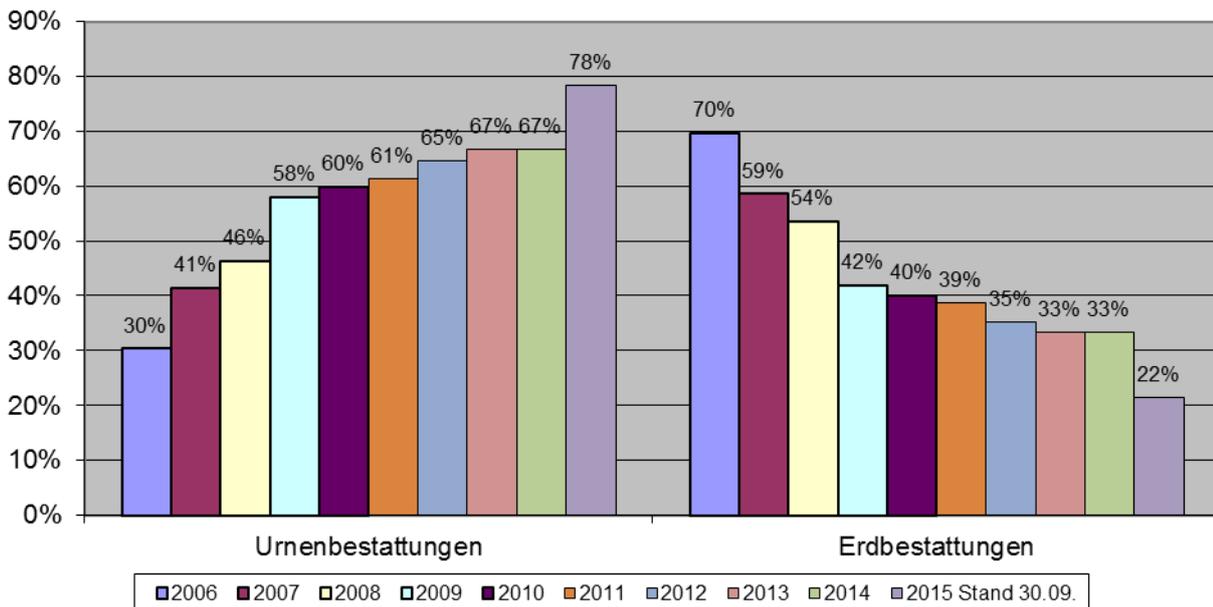
Neben den direkt zuzuordnenden Personal- und Sachkosten sowie den kalkulatorischen Kosten ist auch die Umlage von Kosten beteiligter Verwaltungseinheiten nach § 6 KAG ansatzfähig. In den Umlagen sind die anteiligen Kosten der Fachdienste 1 und 2 sowie die allgemeinen Verwaltungskosten des Fachdienstes 6 enthalten.

Statistik

Die nachstehende Statistik bestätigt den Trend zur Urnenbestattung. Weiterhin zeigt sie, dass die Anzahl der Bestattungen im Jahr 2015 (Stand 30.09.) die Vorjahresergebnisse übertreffen könnte.



Dieser Trend wird bei der Betrachtung des prozentualen Verhältnisses zwischen Urnen- und Erdbestattungen deutlich.



Fehlbeträge aus Vorjahren

Der Rat der Stadt Bedburg hat am 16.12.2014 beschlossen, dass aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die in den vergangenen Haushaltsjahren entstandenen Fehlbeträge aus Gründen der Gerechtigkeit in Bezug auf das Verursacherprinzip nicht bei dieser und auch nicht bei den kommenden Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden sollen. Aufgrund dieses Beschlusses blieben die nachstehend aufgeführten Fehlbeträge aus der Abrechnung des Jahres 2014 unberücksichtigt:

- Grabnutzungen 57.487 € Unterdeckung
- Grabanfertigung 27.993 € Unterdeckung
- Einebnung 17.993 € Unterdeckung
- Umbettung 2.205 € Unterdeckung

Betriebsabrechnungsbogen

	Grabnutzungs- entschädigung	Genehmigungen	Grabanfertigung	Einebnung	Umbettungen	Allgemeines
Personalkosten Beamte						40.430 €
Sachkosten	42.890 €		540 €	4.900 €		
Kalkulatorische Abschreibungen	32.610 €		7.570 €	1.550 €		
Kalkulatorische Zinsen	44.440 €		3.540 €	740 €		
Personalkosten Bauhof lt. Stundenaufzeichnung	299.020 €		47.510 €	16.880 €	460 €	
Zwischensumme 1	418.960 €	- €	59.160 €	24.070 €	460 €	40.430 €
Umlage Allgemeines (FD 1, 2, 6; s. auch Seite 2)	24.250 €	5.260 €	5.260 €	4.040 €	1.620 €	- 40.430 €
Zwischensumme 2	443.210 €	5.260 €	64.420 €	28.110 €	2.080 €	- €
Querschnittskosten (FD 1, FD 2, FD 6)						38.570 €
Umlage Querschnittskosten	31.470 €	370 €	4.580 €	2.000 €	150 €	- 38.570 €
Zwischensumme 2	474.680 €	5.630 €	69.000 €	30.110 €	2.230 €	- €
Fehlbeträge aus Vorjahren	- €			- €	- €	
Abzug grünpolitischer Wert (10 %)	- 47.470 €	- €	- €	- €	- €	- €
Ansatzfähige Kosten 2016	427.210 €	5.630 €	69.000 €	30.110 €	2.230 €	- €
agesetzte Kosten 2015	402.450 €	4.995 €	68.386 €	25.583 €	2.174 €	
Differenz	24.760 €	635 €	614 €	4.527 €	56 €	

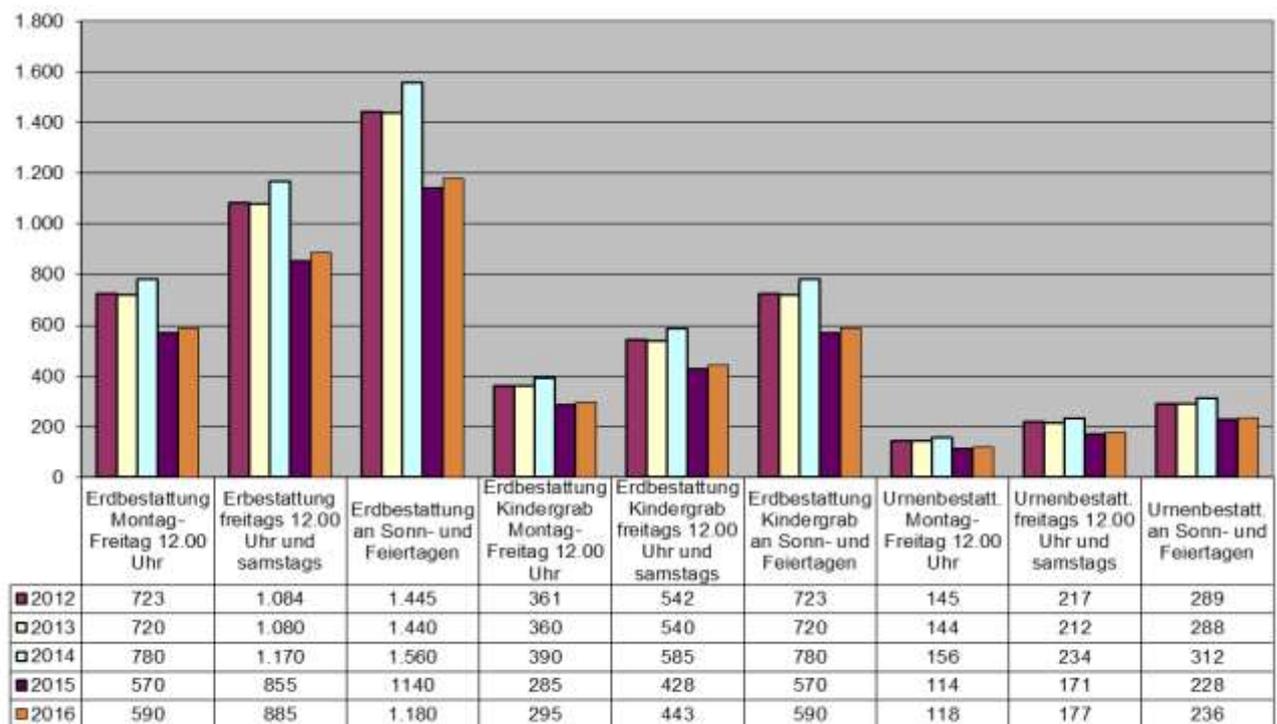
Der Anstieg der Kosten in Höhe von insgesamt rd. 31.000 € resultiert insbesondere aus den steigenden Personalkosten (tarifliche Erhöhungen, Stundenaufkommen).

Grabanfertigungen

Die ansatzfähigen Kosten betragen lt. Kalkulation rd. 69.000 €. Kalkuliert wird mit 253 Grabanfertigungen (Durchschnitt der letzten 5 Jahre), die sich auf die einzelnen Grabarten verteilen.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Diff. 2016 zu 2015
	€	€	€	€	€	€	€
Erdbestattung Montag-Freitag 12.00 Uhr	490	723	720	780	570	590	20
Erdbestattung freitags 12.00 Uhr und samstags	735	1.084	1.080	1.170	855	885	30
Erdbestattung an Sonn- und Feiertagen	980	1.445	1.440	1.560	1.140	1.180	40
Erdbestattung Kindergrab Montag-Freitag 12.00 Uhr	245	361	360	390	285	295	10
Erdbestattung Kindergrab freitags 12.00 Uhr und samstags	368	542	540	585	428	443	15
Erdbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	490	723	720	780	570	590	20
Urnenbestatt. Montag-Freitag 12.00 Uhr	98	145	144	156	114	118	4
Urnenbestatt. freitags 12.00 Uhr und samstags	147	217	212	234	171	177	6
Urnenbestatt. an Sonn- und Feiertagen	196	289	288	312	228	236	8

Die Gebührenerhöhung beträgt durchweg 3,5%.

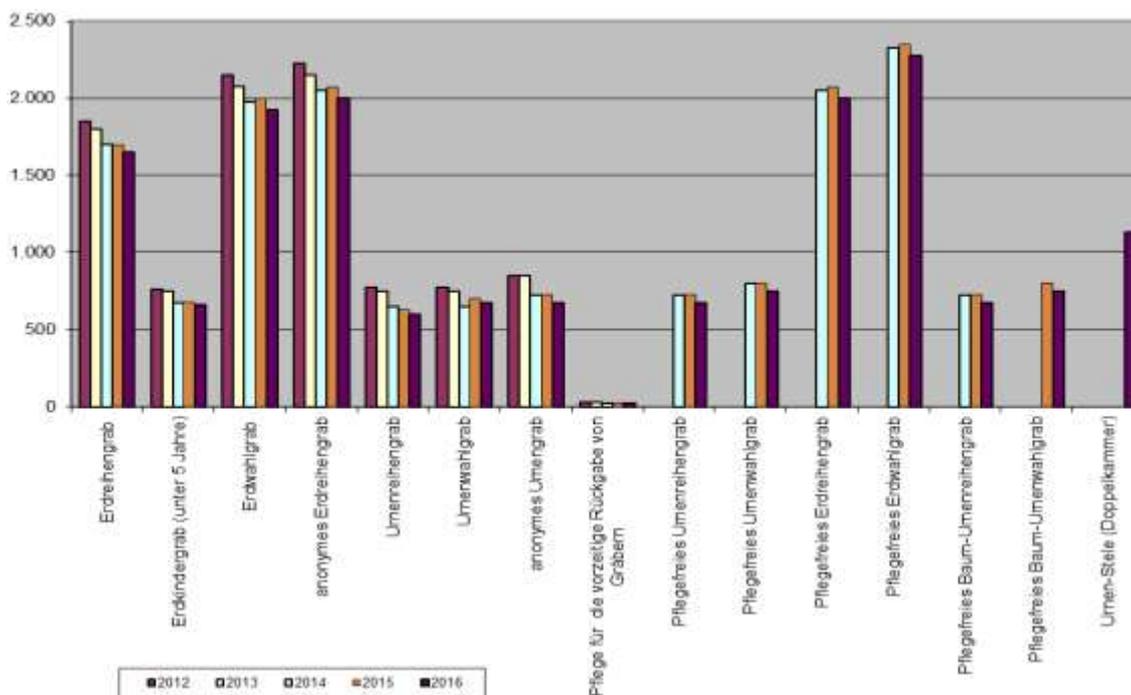


Weitere Erläuterungen siehe Punkt 2. der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage

Grabnutzungen

Die ansatzfähigen Kosten für die Friedhofsunterhaltung betragen für 2016 lt. Betriebsabrechnungsbogen rd. 427 T€. Der so genannte „grünpolitische Wert“ in Höhe von 10% der ansatzfähigen Kosten wurde berücksichtigt. Hinzu kommen für die vom Bauausschuss beschlossene Anschaffung von Urnen-Stelen weitere kalkulatorische Kosten, die anzusetzen sind. Trotz der steigenden Kosten sinken die Gebührensätze aufgrund der steigenden Fallzahlen. Neu hinzugekommen ist die Gebühr je Kammer (2 Plätze) in einer Urnen-Stele.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Diff. 2016 zu 2015	
	€	€	€	€	€	€	€	%
Erdreihengrab	1.525	1.850	1.800	1.700	1.700	1.650	-50	-2,94%
Erdkindergrab (unter 5 Jahre)	645	765	750	675	675	660	-15	-2,22%
Erdwahlgrab	1.775	2.150	2.075	1.975	2.000	1.925	-75	-3,75%
anonymes Erdreihengrab	-	2.225	2.150	2.050	2.075	2.000	-75	-3,61%
Urnenreihengrab	725	775	750	650	625	600	-25	-4,00%
Urnenwahlgrab	725	775	750	650	700	675	-25	-3,57%
anonymes Urnengrab	725	850	850	725	725	675	-50	-6,90%
Pflege für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern	-	31	30	26	25	25	0	0,00%
Pflegefreies Urnenreihengrab	-	-	-	725	725	675	-50	-6,90%
Pflegefreies Urnenwahlgrab	-	-	-	800	800	750	-50	-6,25%
Pflegefreies Erdreihengrab	-	-	-	2.050	2.075	2.000	-75	-3,61%
Pflegefreies Erdwahlgrab	-	-	-	2.325	2.350	2.275	-75	-3,19%
Pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	-	-	-	725	725	675	-50	-6,90%
Pflegefreies Baum-Urnenwahlgrab	-	-	-	-	800	750	-50	-6,25%
Urnen-Stele (Doppelkammer)	-	-	-	-	-	1.130	1.130	



Die Senkung der Gebührensätze resultiert insbesondere aus höheren Fallzahlen/Äquivalenzziffern (Mittelwert der letzten 5 Jahre). Stark ansteigend ist beispielsweise die Anzahl der vorzeitig zurück gegebenen Gräber (Kalkulation 2015 = 142; Kalkulation 2016 = 404). Weitere Erläuterungen siehe Punkt 2. der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage

Einebnungen

Die Inanspruchnahme der von der Stadt angebotenen Dienste ist, entgegen der in den letzten Jahren gesunkenen Nachfrage, wieder gestiegen. Aufgrund einer Änderung der Gewichtung bei der Verteilung der Kosten des verwaltungsseitigen Aufwands des Fachdienstes 6 steigen die Gebührensätze an. Grund für die Änderung ist der aktuell bewertete Arbeitsaufwand für die mit der Einebnung verbundenen Recherchen und sonstigen notwendigen Tätigkeiten.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Diff. 2015 zu 2016	
	€	€	€	€		€	€	%
Einebnung Erdgrab	64	64	66	68	61	73	12	19,67%
Entfernung Grabstein	128	128	133	136	123	146	23	18,70%
Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	128	128	133	136	123	146	23	18,70%
Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	64	64	66	68	61	73	12	19,67%
Entfernung einer Abdeckplatte	128	128	133	136	123	146	23	18,70%
Berechtigungsscheine	16	16	17	17	15	18	3	20,00%
Einebnung Urnengrab	32	32	33	34	31	37	6	19,35%
Entfernung Grabstein	64	64	66	68	61	73	12	19,67%
Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	64	64	66	68	61	73	12	19,67%
Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	32	32	33	34	31	37	6	19,35%
Entfernung einer Abdeckplatte	64	64	66	68	61	73	12	19,67%

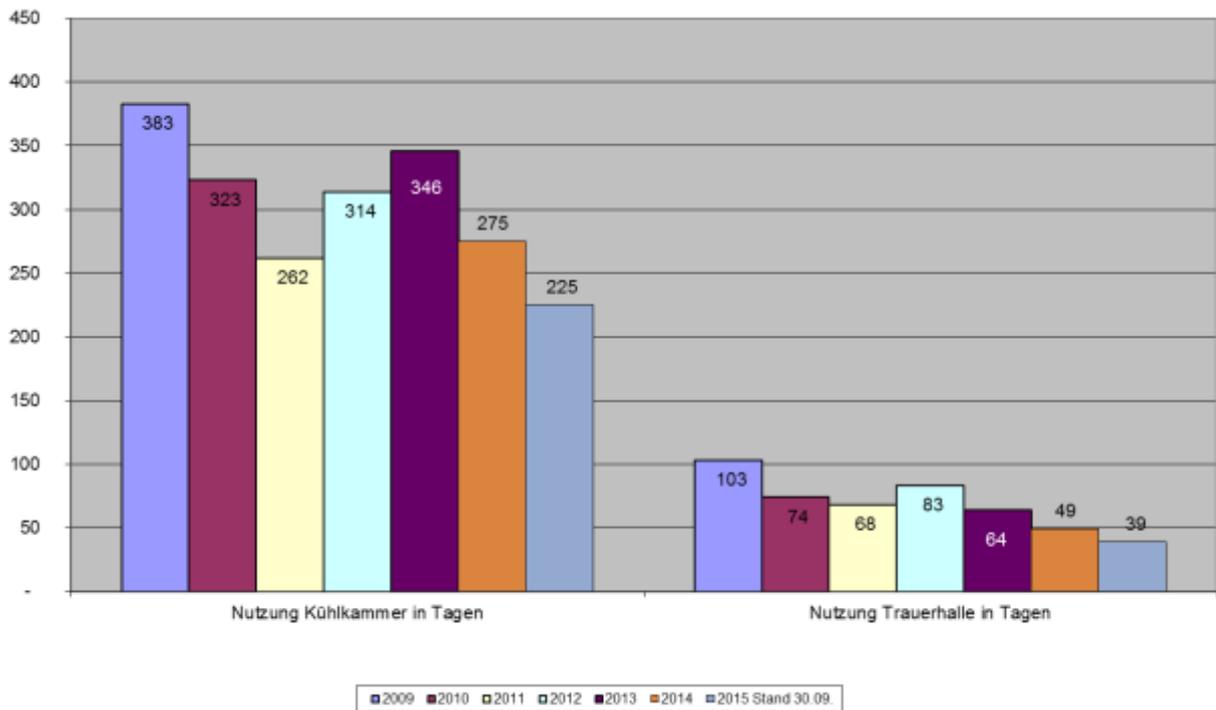
Weitere Erläuterungen siehe Punkt 3. der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage

Inanspruchnahme der Trauerhallen und Kühlkammern

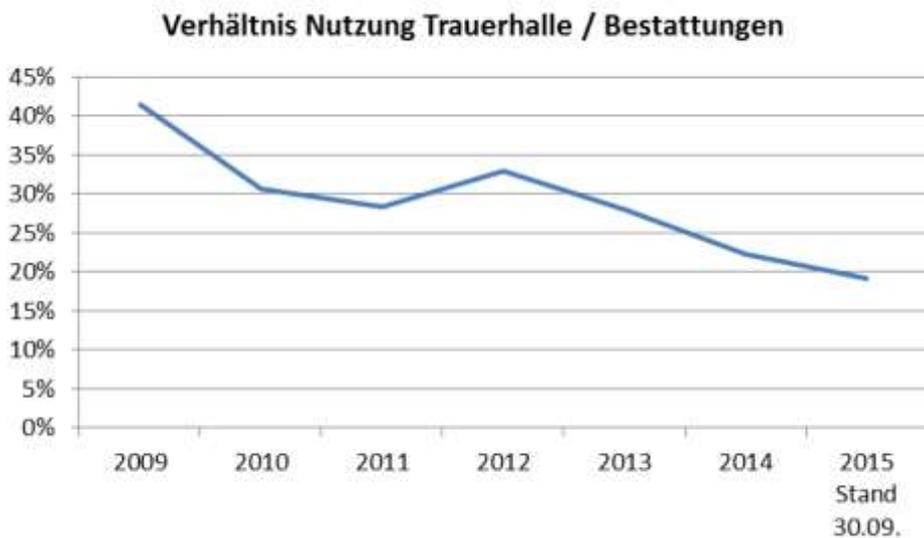
Seit 2013 wurde die „Miete“ für die Inanspruchnahme der Trauerhallen bzw. der Kühlkammern auf 140 € bzw. auf 30 € festgesetzt. Im Jahr 2014 wurden die Sätze dann erhöht und in 2015 unverändert gelassen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	€	€	€	€	€	€
Nutzung Trauerhalle	300	100	140	200	200	200
Nutzung Leichenkammer	60	20	30	40	40	40
Aufbewahrung von Urnen (je angefangene Woche)	60	60	60	60	60	60

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung des Nachfrageverhaltens:



Trotz gleichbleibender Miete für die Inanspruchnahme der Trauerhallen in 2015 ist bei steigender Zahl der Bestattungen eine Stagnation der Nutzung der Trauerhallen zu verzeichnen.



Die Nutzung der Kühlkammer wird voraussichtlich den Wert des Jahres 2014 übertreffen.

Die verhältnismäßig geringe Nachfrage zur Nutzung der Kühlkammern wird einerseits durch den Anstieg der Anzahl der Urnenbestattungen und andererseits durch die mittlerweile bestehende Konkurrenz durch private Anbieter dieser Dienstleistung begründet sein.

Die Aufbewahrung von Urnen bei der Stadtverwaltung kommt sehr selten vor, da dies von den Bestattungsunternehmen übernommen wird.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

**Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers:**

Bedburg, den 06.11.2015

Bremer
Sachbearbeiter

Eßer
Fachdienstleiter

Baum
Stadtkämmerer

Solbach
Bürgermeister